

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Jahrgang 1874.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**241.** 236. Betreffend die Ausgabe, sowie die Form und das Gepräge der Reichsmünzen, welche in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 ausgeprägt werden.

Im Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist bestimmt, daß schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen geleistet werden können.

Nachdem in Folge dieser Bestimmungen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. v. Mts. (Gesetzsammlung S. 18) genehmigt worden ist, daß neben den Landesmünzen der Thalerwährung außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) bezeichneten, bereits in Circulation befindlichen Reichsgoldmünzen auch die nach dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) auszuprägenden Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nach Bedarf durch die Königlichen Kassen in Umlauf gesetzt werden, wird über die Form und das Gepräge dieser Reichsmünzen, sowie über den Werth derselben nach der Thalerwährung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### A. Form und Gepräge der Reichsmünzen.

##### I. Reichs-Goldmünzen.

Als Reichs-Goldmünzen werden Zwanzig-, Zehn- und Fünfmärkstücke aus einer Metallmischung von 900 Theilen Gold und 100 Theilen Kupfer geprägt.

1. Das Zwanzigmärkstück, im Normalgewicht von 0,015929 .. Pfund und im Durchmesser von 22½ Millimetern, zeigt im Avers das Bildniß des Landesherren beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift (für Preußen: „Wilhelm deutscher Kaiser König von Preußen“). Unter dem Bildniß resp. Hoheitszeichen befindet sich das Münzzeichen (einer der Buchstaben von A bis H), welches die Münzstätte bezeichnet, aus welcher das Goldstück hervorgegangen ist.

Der Revers desselben zeigt in der Mitte den Deutschen Reichsadler (ein mit der Deutschen Kaiser-

krone gekrönter Adler, der auf dem Brustschilde den Preussischen Adler mit dem Hohenzollern-Schilde trägt).

Auf den bis Ende 1873 geprägten Reichs-Goldmünzen läuft um den oberen Halbkreis die Inschrift: „Deutsches Reich“, deren beide Wörter durch den Adler getrennt sind, nebst einem dem letzteren Worte der Inschrift sich anschließenden Eichenblatte. Unter dem Schweif des Adlers steht die Jahreszahl, rechts und links neben dem Schweif die Werthbezeichnung: „20 M.“

Vom Jahre 1874 ab ist in dem Gepräge der Zwanzigmärkstücke der Reichsadler kleiner gehalten und die Umschrift „Deutsches Reich“, nur wenig durch die Spitze der Krone unterbrochen. An Stelle des Eichenblattes steht die Jahreszahl, während die Werthbezeichnung: „20 Mark“ unterhalb des Adlerschweifes sich befindet.

Beide Geprägeseiten der Zwanzigmärkstücke haben an ihrer Peripherie einen flachen Randstab, an welchem sich auf der innern Seite ein Perlenkreis anschließt.

Auf dem Schnitt- oder Kantenrande zeigen die Zwanzigmärkstücke die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ und zwischen den einzelnen Worten derselben eine gleichfalls vertiefte rankenartige Verzierung.

2. Das Zehnmarstück, im Normalgewicht von 0,007964 .. Pfund und im Durchmesser von 19½ Millimetern, stimmt in seinem Gepräge mit dem Zwanzigmärkstück überein bis auf die Werthbezeichnung, welche auf den bis Ende 1873 geprägten Stücken: „10 M.“ auf den seit 1874 geprägten Stücken: „10 Mark“ lautet. Die Verzierung auf dem Schnitt- oder Kantenrande besteht in den vertieft geprägten Ranken ohne Schrift.

3. Das Fünfmärkstück, im Normalgewicht von 0,003982 .. Pfund und im Durchmesser von 17 Millimetern, ist bisher noch nicht geprägt. Das Gepräge desselben wird mit dem für die Zwanzig- und Zehnmarstücke vom Jahre 1874 ab bestimmten Gepräge unter Abänderung der Werthbezeichnung in „5 Mark“ übereinstimmen. Das Stück wird im Ringe mit ganz glattem Rande, also ohne Verzierung auf demselben geprägt.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1874.

## II. Reichs-Silbermünzen.

Als Reichs-Silbermünzen werden geprägt Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke, sowie Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, sämmtlich aus einer Metallmischung von 900 Theilen Silber und 100 Theilen Kupfer. Die Einmarkstücke und die Zwanzigpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873; Fünf- und Zweimarkstücke, sowie Fünfzigpfennigstücke sind bis jetzt noch nicht ausgeprägt.

1. Das Fünfmarkstück, im Normalgewicht von 0,0555... Pfund und im Durchmesser von 38 Millimetern, zeigt:

im Avers das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen;

im Revers den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl der Ausprägung, unterhalb des Adlerschweifes die Werthbezeichnung: „Fünf Mark“;

auf beiden Geprägeseiten an der Peripherie des Stückes ein flaches Randstäbchen mit einem einwärts sich anschließenden Perlenkreis; auf dem Schnitt- oder Kantenrande die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ und zwischen den einzelnen Worten derselben vertiefte Ranken.

2. Das Zweimarkstück hat ein Normalgewicht von 0,02222... Pfund und einen Durchmesser von 28 Millimetern. Avers und Revers sind bis auf die Werthbezeichnung: „Zwei Mark“ dem silbernen Fünfmarkstück conform. Das Zweimarkstück ist jedoch im gerippten Ringe geprägt, der Schnitt- oder Kantenrand erscheint daher cannelirt.

3. Das Einmarkstück, im Normalgewicht von 0,01111... Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, anfänglich mit der Jahreszahl 1873, zeigt:

im Avers den Reichsadler, unter demselben zu beiden Seiten der Schweifspitze, also zweimal, das Münzzeichen;

im Revers einen an der oberen Seite etwas geöffneten, unten durch eine Bandschleife zusammengehaltenen Eichenkranz, in dessen Mitte die Werthbezeichnung: „1 Mark“ sich befindet, über dem Kranze im Halbkreise die Inschrift: „Deutsches Reich“ und unter der Schleife die Jahreszahl;

auf beiden Geprägeseiten den Randstab mit dem Perlenkreise wie bei den Fünf- und Zweimarkstücken;

den Schnitt- oder Kantenrand cannelirt wie bei dem Zweimarkstücke.

4. Das Fünfzigpfennigstück, im Normalgewicht von 0,0055... Pfund und im Durchmesser von 20 Millimetern, zeigt:

im Avers das gleiche Gepräge wie das Einmarkstück;

im Revers oben die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl, in der Mitte in großen

arabischen Ziffern die Zahl „50“ und unten die Umschrift „Pfennig“; auf beiden Geprägeseiten das Randstäbchen mit Perlenkreis und den Kantenrand wie bei dem Zweimarkstücke.

5. Das Zwanzigpfennigstück, davon durchschnittlich 450 Stück ein Pfund wiegen und dessen Durchmesser 16 Millimeter beträgt, ist in seinem Gepräge bis auf die Zahl „20“ statt 50 in der Mitte des Reverses dem Fünfzigpfennigstücke gleich.

## III. Reichs-Nickelmünzen.

Als Reichs-Nickelmünzen werden Zehn- und Fünfpfennigstücke aus einer Legirung von 25 Theilen Nickel und 75 Theilen Kupfer geprägt.

Die Zehnpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873, während die Fünfpfennigstücke erst vom Jahre 1874 ab zur Ausprägung kommen werden.

1. Das Zehnpfennigstück, davon im Durchschnitt 125 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, trägt in der Mitte des Reverses die Zahl „10“ in großen arabischen Ziffern und ist im übrigen Gepräge den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken nur mit dem Unterschiede conform, daß es statt des Perlenkreises innerhalb des Randstäbchens eine Schnureinfassung hat und im glatten Ringe geprägt ist, so daß es auf dem Rande auch eine glatte Fläche zeigt.

2. Das Fünfpfennigstück, davon im Durchschnitt 200 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 18 Millimetern, hat bis auf die Zahl „5“ statt 10 das gleiche Gepräge wie das Zehnpfennigstück.

## IV. Reichs-Kupfermünzen.

Als Reichs-Kupfermünzen werden Zwei- und Einpfennigstücke aus einer Metallmischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt; sie beginnen mit der Jahreszahl 1873. In dem Gepräge sind sie mit Ausnahme der Werthangabe, welche auf dem Revers durch die Bezeichnung „2“ beziehungsweise „1“ ausgedrückt ist, den Nickelmünzen gleich, nur haben sie innerhalb des Randstäbchens statt der Schnur- eine Fadeneinfassung.

1. Das Zweipfennigstück, davon durchschnittlich 150 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von 20 Millimetern.

2. Das Einpfennigstück, davon durchschnittlich 250 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von 17½ Millimetern.

B. Werth der Reichsmünzen nach der Thalerwährung.

Der nach den Vorschriften Artikel 14, § 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 umgerechnete Werth der vorstehend unter A bezüglich der Form und des Gepräges beschriebenen Reichsmünzen beträgt nach der Thalerwährung:

für das 20 Markstück	=	6 Thlr.	20 Sgr.
„ „ 10 „	=	3 „	10 „
„ „ 5 „	=	1 „	20 „

für das 2 Markstück	= —	Thlr. 20 Sgr.
" " 1	= —	" 10 "
" " 50 Pfennigstück	= —	" 5 "
" " 20	= —	" 2 "
" " 10	= —	" 1 "
" " 5	= —	" 1/2 " oder 6 Pf.
" " 2	= —	" 1/5 " " 2 2/5 "
" " 1	= —	" 1/10 " " 1 1/5 "

Nach der Vorschrift im Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli v. J. ist außer den Reichs- und Landeskassen, von welchen Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen werden, Niemand verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Berlin, den 5. Februar 1874.

Das Staats-Ministerium.

gez. v. Bismarck. gez. Camphausen.

gez. Graf zu Sulenburg. gez. Leonhardt.

gez. Dr. Falk. gez. v. Kameke.

gez. Dr. Achenbach.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

215. 237. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern erlassen:

1. Beim Export von Branntwein in Fässern findet die Ermittlung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt.

Die Normaltara beträgt für Fässer bis zu 7 Zentner Bruttogewicht 22 p. Ct. bei Fässern über 7 Zentner Bruttogewicht 20

Etwaige Kollbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf Nettogewicht für jedes Kollband 1 1/2 Pfund beziehungsweise 1/2 Pfund, je nachdem das Faß 3 1/2 Zentner und darüber oder weniger als 3 1/2 Zentner wiegt, abgerechnet.

2. Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden,

wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungs-Commission.

Die Festsetzung des Nettogewichts erfolgt durch Abzug der amtlich ermittelten Faktara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht.

Etwaige Kollbänder sind ebenso, wie zu 1 vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dies nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu 1 vorgeschriebenen Tarafäge von dem Bruttogewicht und demnächst der Abzug der amtlich ermittelten Faktara von dem Reste des Bruttogewichts.

3. Erachtet die Steuerverwaltung eine wirkliche Ermittlung des Nettogewichts für erforderlich, so steht derselben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnächst die Ermittlung der wirklich vorhandenen Quantität Branntweins vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Recht namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normaltara überschreitet (Nr. 1), oder wenn die amtliche Eichung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichtsangaben nicht erkennbar sind, oder Anzeichen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Eichung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Steuerverwaltung, falls das Gewicht der Kollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

4. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung der entgegenstehenden bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Juli 1874 an in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Der Finanz-Minister: gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Februar 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

216. 238. Betreffend die Einlösung der 5procentigen Schazanweisungen, und der Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe von 1870 des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern wiederholt daran, die noch rückständigen Schuld dokumente des vormaligen Norddeutschen Bundes baldigst zur Einlösung einzureichen:

1. Die fünfjährigen 5procentigen Schazanweisungen von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1872 (Reichsanzeiger pro 1871 Nr. 49.)

2. Die fünfjährigen 5procentigen Schazanweisungen von 1871, gekündigt zum 1. Februar 1872 (Reichsanzeiger pro 1871 Nr. 74.)

3. Die 5procentige Anleihe von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1873 (Reichsanzeiger pro 1872 Nr. 228).

Die Verzinsung dieser Papiere hat seit den betreffenden Rückzahlungsterminen aufgehört.

Von der Kündigung zu 3 sind auch die auf gedachte Anleihe erteilten Zusage schein e betroffen, insoweit deren Umtausch gegen Schuldver-

schreibungen noch nicht stattgefunden hat (Staats-  
anzeiger pro 1870 Nr. 337).

Berlin, den 5. Februar 1874.

Haupt = Verwaltung der Staatsschulden :

v. Bedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit  
der Aufforderung veröffentlicht, solche, soweit es un-  
entgeltlich geschehen kann, auch durch die Kreisblätter  
zu verbreiten.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874. II. V. 1035.

**217.** 247. Seitens des katholischen Bischofes Dr.  
Reinkens in Bonn ist den nachgenannten katholischen  
Geistlichen, Professor Dr. Peter Knoodt und den Pro-  
fessoren der Theologie Dr. Heinrich Reusch und Dr.  
Joseph Langen zu Bonn die Ermächtigung ertheilt  
worden, an allen Orten der Rheinprovinz, wo dieses  
gewünscht wird, für die der bischöflichen Leitung des  
genannten Bischofes sich unterwerfenden Katholiken  
seelsorgerliche Akte, insbesondere Taufen, Spendung  
der übrigen Sacramente, Trauungen, Beerdigungen,  
vorzunehmen, desgleichen die heilige Messe zu lesen  
und zu predigen. Nachdem Seitens des Herrn Ober-  
Präsidenten der Rheinprovinz auf die entsprechende  
Anzeige die Erklärung erfolgt ist, daß gegen die  
Wirksamkeit der genannten Professoren als Reisepre-  
diger und Seelsorger in der oben erwähnten Art  
kein Einspruch erhoben werde, steht derselben ein ge-  
setzliches Hinderniß nicht entgegen. Wir bringen dies  
mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach  
einer Entscheidung des Kgl. Ministerii der geistlichen  
zc. Angelegenheiten die einzelnen Altkatholiken, so  
lange eine anderweite parochiale Regelung in gesetz-  
licher Weise nicht stattgefunden hat, fortgesetzt als  
Mitglieder derjenigen katholischen Gemeinden anzusehen  
und zu behandeln sind, zu denen sie bisher gehört  
haben und die Eintragung der bezüglichen Parochial-  
handlungen daher bis auf Weiteres in die Kirchen-  
bücher der hierfür gesetzlich zuständigen Pfarrer er-  
folgen muß.

Düsseldorf, den 14. Februar 1874. I. V. B. 823.

**218.** 243. In der am 2. November 1872 stattgehabten  
außerordentlichen Generalversammlung ist die Liquida-  
tion und Auflösung der  
Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft  
Patria zu Berlin  
beschlossen worden.

Nachdem inzwischen die sämtlichen Versicherungs-  
Verträge der Gesellschaft aufgehoben sind, bringen wir  
dies unter Hinweis auf unsere Amtsblattsbekanntmachung  
vom 28. Mai 1869 (Amtsbl. 44) zur öffentlichen  
Kenntniß.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874. I. III. 766.

**219.** 244. Durch Rescript des Herrn Handelsmini-  
sters vom 4. d. M. ist die Errichtung eines Eichungs-  
amtes in der Stadt Radevormwalde mit der Ord-  
nungsnummer 111, welchem bis auf Weiteres die Be-  
fugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten  
und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände

beigelegt wird, genehmigt worden.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874. I. III. 767.

**250.** 248. Durch Erlaß vom 8. Mai v. Jz. hat  
der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnis  
mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegen-  
heiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in  
den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den  
Bau einer neuen evangelischen Kirche in Siegburg  
genehmigt.

Der Termin zur Abhaltung der Collecte ist auf  
Sonntag den 22. d. M. festgesetzt worden.

Die Königl. Steuerkassen unseres Bezirks werden  
hierdurch angewiesen, die Collecten-Erträge von den  
Pfarrern in Empfang zu nehmen und bis zum 15.  
t. M. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Kgl. Landrathsämtern erwarten wir die  
Einsendung der Ertrags-Nachweisungen bis zum  
1. April d. J.

Düsseldorf, den 16. Februar 1874. I. V. B. 807.

**251.** 249. Zu Gunsten der Diakonissen-Kranken-  
Anstalt in Bosen, für welche durch unsere Bekannt-  
machung vom 14. Januar d. J. (Amtsbl. Stück 2 Nr.  
65) eine Hauscollecte bei den evang. Bewohnern der  
Rheinprovinz ausgeschrieben worden ist, hat am 8. d.  
M. auch eine Collecte in den evang. Kirchen  
unseres Verwaltungsbezirks stattgefunden.

Die Königl. Steuerkassen werden hierdurch angewiesen,  
die Erträge dieser Collecte von den Pfarrern anzu-  
nehmen und bis zum 15. t. M. in gewöhnlicher Weise  
an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von Seiten der Kgl. Landrathsämter erwarten wir  
die Einsendung der Ertrags-Nachweisung bis zum 1.  
April d. J.

Düsseldorf, den 16. Februar 1874. I. V. B. 546.

**252.** 258. Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d.  
J. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des  
Handelsstandes getroffenen Wahlen die bisherigen  
Richter Arnold Stocker und Hermann Göke als Richter,  
unter Dispensation derselben von er Bestimmung des  
Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie die  
bisherigen Ergänzungsrichter Hermann von Lohr,  
Theodor Scheele und Theodor Gumbert als Ergänzungsr-  
richter bei dem Handelsgerichte zu Barmen auf die ge-  
setzliche Amtsdauer.

Berlin, den 12. Januar 1874.

gez. Wilhelm.

ggez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir  
hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 31. Januar 1874. I. III. 496.

### Personal-Chronik.

**253.** 250. Reinhardt Marxkeller, seitheriger 1. Bei-  
geordneter der Bürgermeisterei Kerwenheim ist auf eine  
weitere sechsjährige Amtsdauer zum 1. Beigeordneten  
genannter Bürgermeisterei ernannt.